



Vergütungsbericht

Vergütungsbericht der VEH AG zum Geschäftsjahr 2024

(Stand 02.01.2025, siehe ergänzend die Vergütungsgrundsätze der VEH vom 02.01.2025)

Die Gesamtvergütung bei der VEH AG setzt sich grundsätzlich aus fixen (§ 2 Abs. 4 WpIVergV) und variablen (§ 2 Abs. 2 WpIVergV) Gehaltsbestandteilen zusammen. **Variable Vergütungsbestandteile erhält nur der Vorstand.** Die Vergütungsgrundsätze gewährleisten, dass von den fixen und variablen Gehaltsbestandteilen keine negativen Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen und keine Beeinträchtigung von Kundeninteressen im Sinne der WpIVergV und BT 8 MaComp ausgehen.

Der Vorstand erhält gemäß dem mit dem Aufsichtsrat geschlossenen geänderten Anstellungsvertrag vom 17. Mai 2024 bis zum 30.06.2025 **eine fixe Vergütung und eine variable Vergütung**. Das monatliche Festgehalt beläuft sich auf € 9.125, zahlbar erstmals ab Juli 2024. Die fixen Vergütungskomponenten sollen einen Gesamtbetrag von € 135.000,00 p.a. nicht überschreiten. Dabei entfallen aktuell als Teilbeträge auf das Monatsgehalt € 109.800,00, auf die Kosten der Dienstwagennutzung € 9.200,00 und die Versicherungsbeiträge € 16.000,00 (s. weitere Informationen unten).

Herr Helffenstein hat für jedes Geschäftsjahr, erstmals mit Abschluss dieses Vertrages für das Geschäftsjahr 2024, Anspruch auf eine variable Vergütung in Form eines Zielbonus, soweit die definierten quantitativen und qualitativen Faktoren erreicht werden. Der Zielbonus beträgt € 150.000,00, soweit die quantitativen Faktoren zu 100% und die qualitativen Faktoren mit dem Wert „1“ erreicht werden. Der Zielbonusbetrag kann auf eine Zielerreichung von € 0,00 sinken und andererseits nach Maßgabe der quantitativen und qualitativen Faktoren ansteigen, wobei der Anstieg auf einen Betrag von € 225.000,00 begrenzt ist.

Quantitative Faktoren: Eine 100%ige Zielerreichung im Bereich der quantitativen Faktoren wird erreicht, wenn das Jahresergebnis der Gesellschaft im relevanten Geschäftsjahr im Sinne von Nr. 27 des Formblattes 3 gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute bei einem Betrag von € 600.000,00 liegt. Bei der Berechnung sind außer Acht zu lassen die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, die Veränderung der Differenz zwischen Anschaffungskosten und beizulegendem Wert im Sinne von § 340e Abs. 3 HGB, soweit es sich um nicht realisierte stille Reserven handelt, sowie Zuführung/Auflösung des Fonds für allgemeine Bankrisiken. Bei der Ermittlung des relevanten Wertes der Bemessungsgrundlage sind ferner außer Acht zu lassen alle Zahlungen auf Forderungen aus aktiven Klagen der Gesellschaft gegen die Reich-Gruppe, die sich auf den Ersatz von Schäden beziehen, die bis einschließlich zum Ende des Geschäftsjahres 2023 entstanden sind. Rechtsanwaltskosten der Gesellschaft, die in den Aufwandspositionen verbucht sind und die sich auf vorgenannte Klagen beziehen, sind bei der Ermittlung des Jahresergebnisses um Kostenerstattungen zu reduzieren, die sich zugunsten der Gesellschaft aus den Nebenentscheidungen einer erfolgreichen Schadensersatzklage ergeben. Die Zielerreichung reduziert sich auf 0%, soweit sich das Jahresergebnis nach den vorstehend definierten Berechnungsregelungen auf € 0,00 reduziert. Umgekehrt steigt die Zielerreichung auf 150%, soweit das nach vorstehend definierten Berechnungsregelungen erzielte Jahresergebnis € 900.000,00 beträgt. Zwischen diesen Bezugspunkten verändert die Zielerreichung linear. Der so ermittelte Betrag ist der vorläufige Zielbonus.

Qualitative Faktoren: Der vorläufige Zielbonus ist mit dem qualitativen Faktor zu multiplizieren. Der qualitative Faktor bewertet die Leistung von Herrn Helffenstein unter der Perspektive aufsichtsrechtlicher Anforderungen. Ein Multiplikator von „1“ wird erreicht, soweit im Jahresabschlussbericht des Wirtschaftsprüfers für das relevante Geschäftsjahr sowie in Berichten über



aufsichtsrechtliche Prüfungen, die sich ganz oder teilweise auf das relevante Geschäftsjahr beziehen, keine aufsichtsrechtlich beachtlichen Feststellungen getroffen werden. Ein Multiplikationsfaktor von „0,5“ ergibt sich, wenn in den vorgenannten Berichten beachtliche aufsichtsrechtliche Feststellungen getroffen sind, die interne Folgemaßnahmen der Gesellschaft begründen und hierfür relevanten Aufwand verursachen. Ein Multiplikationsfaktor von „0“ ergibt sich, soweit in den vorgenannten Berichten schwerwiegende Feststellungen getroffen sind, die Folgemaßnahmen der Aufsichtsbehörden begründen. Die Feststellung des Multiplikators ist Aufgabe des Aufsichtsrates. Der festzustellende Zielbonus für Herrn Helffenstein ergibt sich aus der Multiplikation des vorläufigen Zielbonus mit dem Multiplikationsfaktor. Über den festzustellenden Zielbonus entscheidet der Aufsichtsrat in der Aufsichtsratssitzung des Folgegeschäftsjahres, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses des relevanten Geschäftsjahres entschieden wird. Der festzustellende Zielbonus wird mit der Entscheidung des Aufsichtsrates fällig und ist Herrn Helffenstein im Anschluss auszubezahlen.

Scheidet Herr Helffenstein während eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, so hat er Anspruch auf den Zielbonus auf Grundlage der oben definierten Parameter pro rata temporis. Bei einem Ausscheiden zur Mitte eines Geschäftsjahres betrüge also der Zielbonus bei 100%iger Zielerreichung und Multiplikationsfaktor „1“ € 75.000,00 und wäre auf höchstens € 112.500,00 bei 150%iger Zielerreichung begrenzt. Voraussetzung für den quantitativen Faktor wäre, dass das im Rahmen einer Zwischenbilanz errechnete, anteilige Ergebnis € 300.000,00 bzw. für die Begrenzung € 450.000,00 beträgt. Bei einem Ausscheiden aus der Gesellschaft hat Herr Helffenstein darüber hinaus Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von 20%, höchstens aber € 150.000,00, der noch nicht aufgedeckten stillen Reserven aus der Differenz zwischen dem Marktpreis und den fortgeführten Anschaffungskosten sämtlicher Wertpapiere des Handels- und Anlagebuchs zum Ausscheidensstichtag. Auf den Tag seines Ausscheidens ist eine Zwischenbilanz in analoger Anwendung der Vorschriften des HGB, AktiengG, RechKredV und der relevanten aufsichtsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss aufzustellen. Im Rahmen der Berechnung sind auch bestehende und zukünftige Risiken der Vermögensanlagen sowie der Gesellschaft insgesamt sowie die Kosten der Aufbringung von Eigenmitteln und liquiden Vermögenswerten nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Mit der so berechneten Abfindung wird den von Herrn Helffenstein im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit erwirtschafteten, zukünftig zu realisierenden Vermögenswerten Rechnung getragen. Der Anspruch auf die variable Vergütung und auf die Abfindung für das zum Zeitpunkt des Ausscheidens laufende Geschäftsjahr entfallen, wenn der Dienstvertrag infolge einer von Herrn Helffenstein begangenen Dienstverfehlung aufgelöst wird aus Gründen, die die Gesellschaft zur Kündigung des Dienstvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen würden.

Zusätzlich trägt die Gesellschaft die Kosten einschließlich der darauf entfallenden Lohnsteuer für eine Risikolebensversicherung mit einer Versicherungssumme von zurzeit € 223.000,00. Ebenso ist eine laufende Berufsunfähigkeitsversicherung von zurzeit monatlich € 7.500,00 abgeschlossen. Aus dem Gehalt von Herrn Helffenstein erfolgt ferner eine monatliche Zahlung von € 212,00, die im Wege des Gehaltsverzichts zur Bildung betrieblicher Altersvorsorge eingezahlt wird.

Herr Helffenstein hat Anspruch auf private Nutzung des von der Gesellschaft angeschafften Dienstwagens. Buchhalterisch relevante Abschreibungen für das im Eigentum der Gesellschaft stehende Fahrzeug fallen nicht mehr an. Die Gesellschaft übernimmt Treibstoffkosten und sonstige für die Unterhaltung und Wartung des Fahrzeuges anfallende Kosten. Die private KFZ-Nutzung unterliegt der Lohnversteuerung; die Lohnsteuer trägt Herr Helffenstein. Herrn Helffenstein werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, soweit sie im Interesse der Gesellschaft notwendig waren, gegen Einzelnachweis erstattet. Für Dienstreisen im eigenen Pkw werden die jeweils steuerlich höchstzulässigen Kilometergelder erstattet. Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungsgelder



werden ohne Einzelnachweis mit den lohnsteuerrechtlich höchstzulässigen Pauschalsätzen abgerechnet, wenn die Gesellschaft oder Herr Helffenstein dies verlangen.

Herr Helffenstein erhält ein Diensthandy, dessen Kosten die Gesellschaft trägt.

Wird Herr Helffenstein an der Ausübung seiner Tätigkeit durch Krankheit verhindert, die er nicht zu vertreten hat, so erhält er den Anspruch auf das anteilige Bruttomonatsgehalt für drei Monate.

Die Bezüge des einzigen Vorstandes Klaus Helffenstein betrugen:

Geschäftsjahr	Betrag EURO
2024	155.861,24
2023	193.146,62
2022	192.945,80
2021	192.287,40
2020	190.377,73

Die Mitglieder des Aufsichtsrats, namentlich Herr Ralf Bake, Aufsichtsratsvorsitzender, Herr Hans Peter Neuroth, stellv. Aufsichtsratsvorsitzender und Herr Carsten Stern, Aufsichtsratsmitglied, erhalten gemäß der Satzung außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine von der Hauptversammlung zu beschließende Vergütung. Herr Michael Düren hat als Ersatzmitglied keine Vergütung erhalten.

An Aufsichtsratsvergütungen wurden gezahlt:

Geschäftsjahr	Betrag EURO
2024	18.000,00
2023	18.000,00
2022	18.000,00
2021	18.760,00 incl. Umsatzsteuer, netto 18.000,00
2020	18.760,00 incl. Umsatzsteuer, netto 18.000,00

Die Vergütung der Mitarbeiter richtet sich grundsätzlich nach den seit Jahren bestehenden Anstellungsverträgen. Die Möglichkeit der leistungsorientierten Variabilisierung von Gehaltsanteilen wird derzeit nicht genutzt. Negative Anreize aus der Gewährung von variablen Vergütungen ergeben sich daher nicht. Eine signifikante Abhängigkeit eines Mitarbeiters von einer variablen Vergütung entsteht somit nicht.

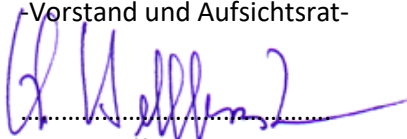


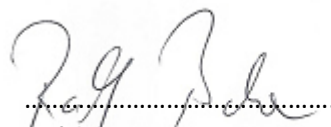
Angaben zur Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie zu der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis:

1. <u>Durchschnittliche Vergütung Arbeitnehmer</u>			Veränderung	Veränderung	Veränderung	Veränderung
	2024	2023	2024 ggü. 2023	2023 ggü. 2022	2022 ggü. 2021	2021 ggü. 2020
	in Tsd. €	in Tsd. €	in %	in %	in %	in %
Durchschnittliche Vergütung Vorstand	156	193	-19,2	0	0,5	1,05
Durchschnittliche Vergütung Arbeitnehmer	86	60	43,3	15,4	-13,3	3,44
2. <u>Ertragsentwicklung der Gesellschaft</u>			Veränderung	Veränderung	Veränderung	Veränderung
	2024	2023	2024 ggü. 2022	2023 ggü. 2022	2022 ggü. 2021	2021 ggü. 2020
	in Tsd. €	in Tsd. €	in %	in %	in %	in %
Jahresüberschuss	-343	-184	-86,4	58,4	-	0,00

VALORA EFFEKTE HANDEL AG

-Vorstand und Aufsichtsrat-


 Klaus Helffenstein


 Ralf Bake

VERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG

An die
VALORA EFFEKTEN HANDEL AG, Ettlingen

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der VALORA EFFEKTEN HANDEL AG, Ettlingen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 daraufhin formell überprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt der gemachten Angaben.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW-Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 [09.2023]) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Prüfungsstandard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben.

Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW-Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 [09.2022]) und des IDW-Qualitätsmanagementstandards: Auftragsbegleitende Qualitätssicherung (IDW QMS 2 [09.2022]) angewendet.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europäischen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften. Wir haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen eingehalten.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats

Der gesetzliche Vertreter und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Hamburg, 26. März 2025

DMP Audit & Valuation GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Carsten Matthäus
Wirtschaftsprüfer



Stephan Harzer
Wirtschaftsprüfer

